



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Eisenstadt, am 9.3.2016
Sachb.: Mag^a. Elke Landl, LL.M.
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Zahl: LAD-VD-B404-10048-6-2016

Betr.: Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-EinmeldeV; Stellungnahme

Bezug: Email vom 12.2.2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-EinmeldeV erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Umfang der zu meldenden Daten:

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass der Umfang der nach vorliegendem Verordnungsentwurf zu meldenden Daten im Sinne der größtmöglichen Schonung der Ressourcen des Landes und der Gemeinden so gering als möglich gehalten werden sollte.

Insbesondere sollten Daten, deren Eignung für die mit der Regelung verfolgten Zwecke äußerst fragwürdig ist, von vornherein nicht gemeldet werden müssen. Als Beispiel hierfür können die von § 2 Abs. 2 des Entwurfes offenbar nicht ausgenommenen Abwasserleitungsdaten angeführt werden. Auch stellt sich die Frage, ob bei Gebäuden

tatsächlich das gesamte „innere“ Leitungsnetz gemeldet werden muss oder ob es nicht ausreicht, nur die Gebäudezugangspunkte zu melden.

Weiters ist festzuhalten, dass viele Daten ohnehin schon aufgrund anderer Regelungen vom Land bzw. den Gemeinden zu melden sind. So fallen z.B. eine Reihe der angeführten Infrastrukturdaten unter die EU-Richtlinie 2007/2/EG „INSPIRE“ und müssen von allen öffentlichen Stellen als Download-Dienst bereitgestellt werden. Gemäß § 8 des Burgenländischen Geodateninfrastrukturgesetzes - Bgld. GeoDIG haben die öffentlichen Geodatenstellen ihre Netzdienste nach § 7 über ein elektronisches Netzwerk zu verknüpfen und den Zugang zu diesen Netzdiensten über das Geo-Portal INSPIRE zu ermöglichen. Zudem stellen die Länder und Gemeinden viele Geodaten (z.B. das gesamte Straßennetz) als Open Government Data (OGD) zum Download bereit oder melden diese in Stellen des Bundes ein (z.B.: gip.gv.at - Kooperationsprojekt Länder-Bund). Die im GIS-Portal des Landes ersichtlichen Gebäudedaten stammen ausschließlich aus der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen betriebenen Digitalen Katastralmappe (DKM). Für all diese Daten sollte in der ZIS-EinmeldeV eine Lösung gefunden werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, beispielsweise sollte die Einmeldeverpflichtung nur für jene Daten gelten, die nicht ohnehin bereits unter INSPIRE, OGD oder gip.gv.at allgemein zur Verfügung stehen.

Insgesamt wird bemerkt, dass aus dem Verordnungsentwurf samt Erläuterungen nicht eindeutig hervorgeht, welche Daten genau gemeldet werden müssen. So stellt sich etwa im Bereich der burgenländischen Straßenverwaltung die Frage, ob Daten betreffend Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Drainageleitungen von gegenständlicher Verordnung erfasst sind.

Es wird daher zur Vermeidung von Unklarheiten und Unsicherheiten beim Vollzug dieser Verordnung angeregt, zumindest in den Erläuterungen diesbezügliche Klarstellungen zu treffen.

Kooperation zwischen dem Land und den Gemeinden im Burgenland im Bereich Geodaten:

Im Burgenland haben das Land und die Gemeinden einen Kooperationsvertrag im Bereich Geodaten unterzeichnet. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die auf gemeinsame Ziele ausgerichtete und gesteuerte Zusammenarbeit von Land, Gemeinden und Städten im Bereich Geoinformation. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Bereitstellung, Führung und Erfassung von Geoinformationen in definierter Qualität. Die Vertragspartner haben unter anderem das Recht, die gemeinsame Geodateninfrastruktur zur Erfüllung der aus der EU-Richtlinie 2007/2/EG „INSPIRE“ bzw. aus dem Bgld. GeoDIG resultierenden Pflichten zu nutzen.

Es wird nunmehr eine analoge Zusammenarbeit von Land und Gemeinden hinsichtlich der Einmeldeverpflichtung laut vorliegendem Verordnungsentwurf der RTR überlegt. Aus diesem Grund wird angeregt, in der ZIS-EinmeldeV die Möglichkeit zu schaffen, dass Gemeinden ihrer Meldeverpflichtung durch einen Dritten/Dienstleister nachkommen können.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
Mag.^a Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 9.3.2016

1. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
Mag.^a Monika Lämmermayr

